

Nachtrag - Allgemeine Bedingungen für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen - Datenschutz

Dieser Nachtrag zum Datenschutz ("Addendum") über die Verarbeitung personenbezogener Daten ("personenbezogene Daten") gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen Auftragnehmer im Auftrag dieses im Rahmen der Erbringung von Cloud-Services und anderen vertraglich vereinbarten Dienstleistungen. Für dieses Addendum gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB). Im Falle eines Konflikts hat das Addendum Vorrang vor dem Vertrag, es sei denn, es wird im Vertrag ausdrücklich der Artikel des Addendums genannt, vor dem dieser Vorrang hat.

## 1. Verarbeitung

- 1.1 Der Auftragnehmer haftet gesamtschuldnerisch mit den TPG für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er von der für die Verarbeitung verantwortlichen Person bzw. den für die Verarbeitung verantwortlichen Personen der TPG die Anweisung oder Genehmigung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erhalten hat. Die TPG bezeichnen den Auftragnehmer als Subunternehmer für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Wenn es andere Datenverantwortliche gibt, wird der Auftragnehmer diese identifizieren und die TPG unverzüglich informieren, in jedem Fall aber vor der Bereitstellung oder Weitergabe der personenbezogenen Daten.
- 1.2 Eine Liste der Kategorien der betroffenen Personen, der Arten personenbezogener Daten, der besonderen Kategorien personenbezogener Daten und der Verarbeitungen kann dem Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Dauer der Dienstleistung oder der vereinbarten charakteristischen Dienstleistung, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist. Art, Zweck und Gegenstand der Verarbeitung ist die Erbringung der Dienstleistung, wie im Vertrag beschrieben.
- 1.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten gemäß den Anweisungen des TPG zu verarbeiten. Der Rahmen der Anweisungen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten wird durch den Vertrag, dieses Addendum und gegebenenfalls die Nutzung und Konfiguration der Funktionalitäten des Dienstes und der autorisierten Benutzer definiert. Die TPG können zusätzliche Anweisungen zur Verfügung stellen, die gesetzlich vorgeschrieben sind ("Zusätzliche Anweisungen"). Ist eine Vertragspartei der Ansicht, dass eine Zusatzanweisung einen Verstoß gegen die DSGVO oder andere geltende Datenschutzvorschriften darstellt, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei so schnell wie möglich mit und kann die Erbringung des Dienstes aussetzen, bis die Zusatzanweisung geändert wird oder bis die Rechtmäßigkeit dieser Anweisung nachgewiesen ist. Teilt der Auftragnehmer den TPG mit, dass eine Zusatzanweisung nicht durchführbar ist, oder teilen die TPG dem Auftragnehmer mit, dass er das Angebot der gemäß Artikel 10.2 erstellten Zusatzanweisung nicht annimmt, so kann die betreffende Partei den Vertrag durch ein Schreiben innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ihrer Entscheidung kündigen.
- 1.4 Im Falle von Unteraufträgen bleibt der Auftragnehmer die alleinige Kontaktperson der TPG. Ebenso sind die TPG der einzige Ansprechpartner des Auftragnehmers für seine Verpflichtungen als Subunternehmer im Rahmen dieses Addendums.
- 1.5 Die Parteien stellen sicher, dass alle Datenschutzgesetze und -vorschriften ("Datenschutzgesetze") eingehalten werden. Die TPG sind nicht verantwortlich für die Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften und deren Einhaltung durch den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter. Zwischen den Parteien bleibt der Auftragnehmer für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Nutzung der Dienste in Verbindung mit personenbezogenen Daten, wenn diese datenschutzrechtlich unzulässig sind.
- 2. Technische und organisatorische Maßnahmen
- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen und aufrechtzuerhalten, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Diese technischen und organisatorischen Maßnahmen können sich im Einklang mit dem technischen Fortschritt weiterentwickeln. Der Auftragnehmer behält sich daher das Recht vor, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ändern, sofern die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Dienste nicht beeinträchtigt wird.
- 2.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bieten, wobei die mit ihrer Verarbeitung verbundenen Risiken berücksichtigt werden.
- 3. Rechte und Forderungen der betroffenen Personen
- 3.1 Die Parteien verpflichten sich, gemeinsam auf Anfragen von Kunden, d. h. von Personen, die direkt von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen sind und ihre Rechte in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über personenbezogene Daten ausüben wollen (z. B. ihr Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten), zusammenzuarbeiten. Die TPG bleiben für die Beantwortung solcher Anfragen der betroffenen Personen verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die TPG in angemessenem Umfang bei der Beantwortung von Anfragen einer betroffenen Person zu unterstützen.
- 3.2 Wenn eine von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betroffene Person, wie z. B. ein Kunde, wegen Verletzung ihrer Rechte direkt gegen die TPG vorgehen sollte, wird der Auftragnehmer die TPG bei allen damit verbundenen Kosten, Gebühren, Schäden, Ausgaben oder Verlusten unterstützen, soweit die TPG den Auftragnehmer schriftlich über die Maßnahme informiert und ihr die Möglichkeit gegeben hat, mit den TPG bei der Verteidigung und Beilegung dieser Maßnahme zusammenzuarbeiten. In jedem Fall können die TPG eine Rückgriffsklage gegen den Auftragnehmer erheben, wenn sich herausstellt, dass der Auftragnehmer sicherheitsrelevant fahrlässig gehandelt und damit gegen seine Verpflichtungen aus dem schweizerischen und/oder europäischen Recht über personenbezogene Daten verstoßen hat.



Nachtrag - Allgemeine Bedingungen für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen - Datenschutz

- 4. Anfragen von Dritten und Vertraulichkeit
- 4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen des Vertrages übermittelten personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist durch das TPG genehmigt oder gesetzlich vorgeschrieben. Wenn eine Regierung oder Aufsichtsbehörde Zugang zu personenbezogenen Daten benötigt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die TPG vor der Offenlegung zu informieren, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.
- 4.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur sensibilisierte und/oder geschulte Mitarbeiter befugt sind, personenbezogene Daten unter Wahrung der Vertraulichkeit zu verarbeiten und dass sie diese nicht für andere als die im Vertrag definierten Zwecke verwenden, es sei denn, die TPG haben dies anders angeordnet oder das geltende Recht verlangt dies.

## 5. Audit

- 5.1 Der Auftragnehmer stimmt der Durchführung von Audits zu, einschließlich Inspektionen, die durch die TPG oder durch einen anderen Auditor im Namen der TPG durchgeführt werden. Der Auftragnehmer trägt zu diesen Audits nach den folgenden Verfahren bei:
  - a. Auf schriftliches Verlangen der TPG verpflichtet sich der Auftragnehmer, ihm oder seinem beauftragten Prüfer die neuesten Zertifizierungen und/oder Zusammenfassungen der Auditberichte zur Verfügung zu stellen, die der Auftragnehmer regelmäßig mit der Prüfung und Bewertung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen hat durchführen lassen.
  - b. Der Auftragnehmer wird mit den TPG zusammenarbeiten, indem er ihnen zusätzliche Informationen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung stellt, um ihnen zu helfen, diese besser zu verstehen.
  - c. Wenn die TPG zusätzliche Informationen benötigen, um ihren eigenen Auditpflichten oder denen anderer Datenverantwortlicher nachzukommen oder auf ein Ersuchen einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu antworten, verpflichten sich die TPG, den Auftragnehmer schriftlich zu benachrichtigen, damit er diese Informationen zur Verfügung stellen oder Zugang zu ihnen gewähren kann.
  - d. Soweit es nicht anderweitig möglich ist, einer nach geltendem Recht vorgeschriebenen Auditverpflichtung nachzukommen, dürfen nur die zuständigen Aufsichtsbehörden, die TPG oder der zugelassene Prüfer nach Vereinbarung eines Termins einen Besuch der für die Erbringung des Dienstes genutzten Einrichtungen während der Arbeitszeit und, vorbehaltlich einer möglichst geringen Unterbrechung der Tätigkeit des Auftragnehmers, durchführen.
- 5.2 Jede Partei verpflichtet sich, ihre eigenen Kosten gemäß Artikel 5.1 Absätze a. und b. zu tragen. Jede andere Unterstützung wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 gewährt.
- 6. Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten des Kunden
- 6.1 Am Ende des Vertrages, aus welchem Grund auch immer, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die noch in seinem Besitz befindlichen personenbezogenen Daten zu löschen oder an die TPG zurückzugeben, sofern das geltende Recht nichts anderes bestimmt.
- 7. Nachfolgende Unterauftragnehmer
- 7.1 Die TPG können den Auftragnehmer ermächtigen, zur Verarbeitung personenbezogener Daten Subunternehmer einzusetzen ("Weitere Subunternehmer"). Der Auftragnehmer hat die TPG vorab schriftlich über Änderungen bei nachfolgenden Subunternehmern zu informieren. Die TPG haben 30 Tage Zeit, um diesen Änderungen zu widersprechen, die zu einer Verletzung ihrer geltenden gesetzlichen Verpflichtungen führen würden. Der Widerspruch des TPG muss schriftlich erfolgen und begründet werden, einschließlich spezifischer Gründe und gegebenenfalls vorgeschlagener Alternativen. Wenn die TPG innerhalb dieser Frist nicht widersprechen, kann der zuständige Nachunternehmer für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich sein. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Datenschutzverpflichtungen, die im Wesentlichen denen in diesem Addendum entsprechen, auf jeden nachfolgenden Subunternehmer anwendbar sind, bevor er die personenbezogenen Daten verarbeitet.
- 7.2 Erheben die TPG einen berechtigten Einwand gegen die Aufnahme eines nachfolgenden Subunternehmers und kann der Auftragnehmer diesen Einwand von den TPG nicht hinnehmen, so hat der Auftragnehmer die TPG zu informieren. Der Auftragnehmer kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die TPG innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der TPG kündigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Teil der vorausbezahlten Beträge anteilig für den Zeitraum nach Beendigung des Vertrages für die betreffenden Dienstleistungen zurückzuerstatten.
- 8. Grenzüberschreitende Datenverarbeitung
- 8.1 Mit der Annahme dieses Addendums garantiert der Auftragnehmer seine Anwendung und Umsetzung gegenüber nachfolgenden Subunternehmern, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder außerhalb von Ländern ansässig sind, in denen laut der Europäischen Kommission ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet wird, falls sie solche Dienste in Anspruch nehmen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dieselben Verpflichtungen, die ihm im Rahmen der DSGVO auferlegt werden, auch dem/den Subunternehmer(n) auferlegt werden. In diesem Sinne stellt der Auftragnehmer sicher, dass andere Datenverantwortliche in ihrem



Nachtrag - Allgemeine Bedingungen für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen - Datenschutz

Namen oder im Namen der TPG nicht nur dieses Addendum, sondern auch die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission (Beschluss der Kommission vom 5. Februar 2010; 2010/87/EU), einschließlich der daraus resultierenden Ansprüche, den Bestimmungen des Vertrages unterliegen, einschließlich Ausschlüssen und Haftungsbeschränkungen. Im Falle eines Konflikts haben die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission Vorrang.

- 8.2 Der Auftragnehmer hat den TPG schriftlich mitzuteilen, dass er Einspruch erhebt oder einen anderen Datenverantwortlichen hinzufügt. Der Auftragnehmer fügt der schriftlichen Mitteilung jedes Dokument bei, aus dem hervorgeht, dass die grenzüberschreitende Verarbeitung den Anforderungen der DSGVO und dieses Addendums entspricht. Die TPG haben dann 30 Tage nach dieser Mitteilung Zeit, um die Untervergabe zu validieren.
- 9. Verletzung personenbezogener Daten
- 9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die TPG über jede Verletzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Diensten so schnell wie möglich, spätestens jedoch nach 72 Stunden, nach Kenntnisnahme, zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine solche Verletzung personenbezogener Daten unverzüglich zu untersuchen, wenn sie auf der Infrastruktur der TPG oder in einem bestimmten Bereich oder Bereich, für den die TPG verantwortlich sind, festgestellt wurde, und sie gemäß Artikel 10 zu unterstützen.
- 10. Hilfe
- 10.1 Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig so weit wie möglich durch technische und organisatorische Maßnahmen zu unterstützen und zu helfen, um den Verpflichtungen aus den Rechten der betroffenen Personen nachzukommen und auch die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer ein internes Verfahren und angemessene Ressourcen einzurichten, um eine Verletzung personenbezogener Daten zu erkennen, zu analysieren und zu melden.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat die in diesem Addendum genannte Unterstützung schriftlich zu erbitten. Die TPG berechnen dem Auftragnehmer einen angemessenen Preis für diese Unterstützung oder für die Zusatzanweisungen, welcher entweder in einem von den Parteien genehmigten Angebot oder im Rahmen des im Vertrag festgelegten Änderungsverwaltungsverfahrens festgelegt wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments wendet der Auftragnehmer die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für sich selbst und für alle Subunternehmer an. Er verpflichtet sich auch, zu überprüfen, ob auch seine Subunternehmer diese einhalten.

Name der Gesellschaft/des Unternehmens

Name:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Ort und Datum Gültige Unterschrift(en)\* und Stempel der Gesellschaft/des Unternehmens

\*Gültig sind nur die Unterschriften von Personen mit Unterschriftsberechtigung, um ggf. das Unternehmens oder die Geschäftsstelle oder den Unternehmenskonzern oder die Bürogemeinschaft zu vertreten.